

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 22. Februar 2000
mit Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Italien

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 489)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/149/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Seit dem 20. Dezember 1999 sind in mehreren Regionen Italiens Ausbrüche der Geflügelpest festgestellt worden.
- (2) Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest sind in der Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁴⁾ aufgeführt.
- (3) Die Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebendem Geflügel und Bruteiern sind in der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/90/EG ⁽⁶⁾, aufgeführt.
- (4) Die Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit anderen Vögeln als Geflügel gemäß der Richtlinie 90/539/EWG sind in der Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/

425/EWG unterliegen ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission ⁽⁸⁾, aufgeführt.

- (5) Die Bestimmungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch sind in der Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Drittländern ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/89/EG ⁽¹⁰⁾, aufgeführt.
- (6) Angesichts des Handels mit lebendem Geflügel, anderen Vögeln und Bruteiern können die Bestände in anderen Teilen der Gemeinschaft durch die Seuche gefährdet werden.
- (7) Italien hat im Rahmen nachstehender Rechtsvorschriften Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Geflügelpest erlassen:
 - Richtlinie 92/40/EWG,
 - Richtlinie 90/539/EWG,
 - Richtlinie 92/65/EWG,
 - Richtlinie 91/494/EWG,
 - Nationales Dekret Ref.-Nr. 600.6/24461/57N/139, erlassen am 14. Januar 2000 vom italienischen Gesundheitsministerium.
- (8) Die Mitgliedstaaten erkennen an, daß die von Italien durchgeführten Maßnahmen angemessen sind.
- (9) In Anbetracht der Entwicklung der Seuche und ihrer besonderen Epidemiologie werden jedoch Sondermaßnahmen erlassen, um die Gefahr einer Verbreitung des Virus im Geflügelbestand zu verringern.
- (10) Diese Maßnahmen sollten der spezifischen Struktur der integrierten Industrie in den betroffenen Gebiet Rechnung tragen.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Italien führt ergänzende Maßnahmen durch. Diese müssen zumindest folgende Bestimmungen umfassen:

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. L 268 vom 13.7.1992, S. 54.

⁽⁸⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 35.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 17.

a) In ganz Italien

1. Für die Sammlung, Lagerung und Beförderung von Tafel-eiern sind Einwegverpackungen zu benutzen. Die Verpackungsteile sind nach der Verwendung unverzüglich so zu vernichten, daß die Vernichtung des Virus durch von der zuständigen Behörde genehmigte Methoden gewährleistet wird.
2. In Verpackungszentren für Tafel-eier, die nahe bei einem landwirtschaftlichen Betrieb gelegen sind, in dem Vögel einer seuchenempfindlichen Art gehalten werden, dürfen keine Eier aus landwirtschaftlichen Betrieben verbracht werden, die sich in Provinzen befinden, in denen die Geflügelpest bestätigt wurde.

b) In Regionen, in denen die Geflügelpest in den letzten dreißig Tagen bestätigt wurde

1. Alle Beförderungsmittel, die für Geflügel, Bruteier, Tafel-eier und Geflügelfutter verwendet wurden, müssen unmittelbar vor der Einfahrt in und nach dem Verlassen eines landwirtschaftlichen Betriebs oder damit zusammenhängenden Betriebs mit Desinfektionsmitteln und anhand von Methoden, die von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, gereinigt und desinfiziert werden. Bei im innergemeinschaftlichen Handel eingesetzten Beförderungsmitteln muß diese Desinfektion schriftlich bescheinigt werden und muß diese Bescheinigung zumindest Angaben zur Reinigung und Desinfektion enthalten, die denjenigen im Anhang entsprechen.
2. Alle Anlagen zum Be- und Entladen der Lastkraftwagen müssen unmittelbar vor und nach der Verwendung gemäß Ziffer 1 gereinigt und desinfiziert werden.
3. Bruteier, ihre Verpackung und ihre Beförderungsmittel müssen vor dem Versand gemäß Ziffer 1 desinfiziert werden.
4. Die für einen Geflügelbetrieb verantwortliche Person muß dafür sorgen, daß alle Personen, die im Betrieb ein- und ausgehen, strenge biologische Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und muß saubere Schutzkleidung und Schuhe für Besucher, Fänger und andere Personen bereithalten. Die verantwortliche Person muß auch dafür sorgen, daß an den Ein- und Ausgängen der Gebäude, in denen Geflügel untergebracht ist, geeignete Desinfektionsmittel verwendet werden.

c) In Provinzen, in denen die Geflügelpest in den letzten dreißig Tagen bestätigt wurde

1. Alle Beförderungsmittel, die für Geflügel, Bruteier, Tafel-eier und Geflügelfutter verwendet werden, dürfen jeweils nur eine einzige Sendung transportieren, die von einem

einzigem Betrieb stammt bzw. für einen einzigen Betrieb bestimmt ist.

2. Alle Beförderungsmittel, die für Geflügel, Bruteier, Tafel-eier und Geflügelfutter verwendet werden, die diese Provinzen verlassen, müssen von einer amtlichen Bescheinigung begleitet sein, aus der hervorgeht, daß die Beförderungsmittel vor der Verbringung gemäß Buchstabe b) Ziffer 1 desinfiziert worden sind. Diese Lastkraftwagen dürfen jeweils nur eine einzige Sendung transportieren, die von einem einzigen Betrieb stammt bzw. für einen einzigen Betrieb bestimmt ist.
3. Benutzte Einstreu und Geflügelfutter dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Haltungsbetrieb entfernt oder ausgebracht werden. Bei einer solchen Genehmigung müssen die Vorschriften von Anhang II Abschnitt II Buchstabe d) der Richtlinie 92/40/EWG berücksichtigt werden.

Artikel 2

Die zentrale Veterinärbehörde kann weitere, nicht in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahmen einführen, wenn sie für die Tilgung der Seuche als notwendig erachtet werden. Italien unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Vorschriften von Artikel 1 Buchstabe a) Ziffer 1 auf alle Sendungen mit Herkunft in und Ursprung aus Italien Anwendung finden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Februar 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSBSCHIEINIGUNG FÜR BEFÖRDERUNGSMITTEL ZUM TRANSPORT VON GEFLÜGEL UND GEFLÜGELERZEUGNISSEN**1. Erklärung des Halters/Fahrers des Transportmittels**

Der Unterzeichnete, Halter/Fahrer des Transportmittels
(Kfz-Kennzeichen angeben)

erklärt folgendes:

— Die Tiere wurden zuletzt entladen in:

Region, Provinz, Ort	Datum (TTMMJJ)	Uhrzeit (Std./Min.)

Diese Angaben sind vom Halter/Fahrer zu machen.

— Nach dem Entladen der Tiere wurde das Fahrzeug, einschließlich Frachtabteil, Laderampe, Räder und Fahrerkabine, und die während des Entladens getragenen Schutzkleider/Stiefel gereinigt und desinfiziert:

Die Reinigung und Desinfektion fand statt in:

Region, Provinz, Ort	Datum (TTMMJJ)	Uhrzeit (Std./Min.)

Diese Angaben sind vom Halter/Fahrer zu machen.

— Es wurde folgendes Desinfektionsmittel verwendet:

Datum	Ort	Unterschrift des Halters/Fahrers

Name des Halters/Fahrers in Druckbuchstaben:

2. Bescheinigung der zuständigen Behörden, die den Transport kontrollieren

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Kontrollbehörde, bescheinigt, daß das von ihm heute kontrollierte
1 Transportfahrzeug mit dem Kfz-Kennzeichen
(Kfz-Kennzeichen angeben)

ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert wurde.

Datum	Ort	Zuständige Behörde	Unterschrift des Beamten (!)

Stempel (!):

Name in Druckbuchstaben

(!) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Druckfarbe dieser Bescheinigung unterscheiden.